

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf**

## **(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetz vom 28. November 2023 (GVBl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Thiendorf in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
  - a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung
  - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen handelt es sich bei der Gegenleistung vom Einrichtungsträger um Gebühren nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch die integrierte Regionalleitstelle ausgelöste Anforderung und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitanatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrt. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz bzw. Gebühren für Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Gleiches gilt für § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO)
- (2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Gebühren verlangt.

### **§4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren**

- (1) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  3. den entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterial und Inanspruchnahme der Kosten für Leistungen Dritter
- (2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den kalkulierten Durchschnittssätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) dieser Satzung sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Die Kosten und Gebühren der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Thiendorf der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 und 2 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Einrichtungsträger ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (4) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (5) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

## **§ 5**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde Thiendorf den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.

- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 1 Monat nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Kosten für die Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf vom 26.02.1997 außer Kraft.

Thiendorf, 07.11.2024

Mocker  
Bürgermeister



### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Anlage 1 zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Thiendorf

## 1. Personalkosten

- 1.1 freiwillige Feuerwehrangehörige 0,48 € je Minute
- 1.2 Sicherheitswachen werden nach dem genannten Satz je Person und Minuten berechnet.
- 1.3 Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von Persönlichen Körperschutzmitteln/ Wärmestrahlungsanzug/ Gasschutzanzug sowie besonderer Schmutzarbeiten z. B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, grundwassergefährdende oder ätzende Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

## 2. Minutensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung nach VO Brand- und Katastrophenschutz gemäß §20 SächsFwVO)

2.1	Mehrzweckfahrzeug (Einsatzleitfahrzeug)	2,09 €
2.2	Mannschaftstransportwagen	0,94 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	1,73 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug	2,19 €
2.5	Löschfahrzeug 10	3,40 €
2.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug 10	3,58 €
2.7	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	6,63 €
2.8	Tanklöschfahrzeug 2000	4,62 €
2.9	Tanklöschfahrzeug 3000	4,63 €
2.10	Schlauchtransportanhänger, Tragkraftspritzenanhänger	0,17 €
2.11	Logistikanhänger	0,33 €

## 3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße inkl. Entsorgung,
- Ölbindemittel Oberflächengewässer inkl. Entsorgung,
- Sonderlöschmittel (Löschschaum) inkl. Entsorgung
- Hebe- und Krantechnik sowie
- Absperrmaterial

werden Einsatzspezifisch abgerechnet, die Preise richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten der Anbieter und Vertragspartner.

## 4. Atemschutztechnik, Schläuche

Kommen Schläuche und Atemschutztechnik zum Einsatz, so werden für deren Inanspruchnahme die Kosten für Leistungen des Feuerwehr-technischen Zentrums des Landkreises Meißen auf Grundlage des jeweils geltenden Leistungsverzeichnisses berechnet bzw. auf Grundlage der jeweils ergehenden Rechnung erhoben.